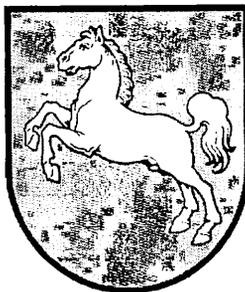


Rechtsamt

# VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN

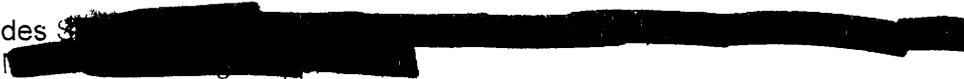


Eingang  
11. Nov. 2008  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stockert u. a.

Az.: 1 B 298/08

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtsache

des 

Staatsangehörigkeit: kosovarisch,

Antragsteller und  
Erinnerungsführer,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 753/08BW10 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5320569-150 -

Antragsgegnerin und  
Erinnerungsgegnerin,

Streitgegenstand: Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - am 11. November 2008 durch den  
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beschlossen:

Dem Antrag des Antragstellers vom 17.10.2008 auf Entscheidung des Gerichts wird  
abgeholfen.

Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 14.10.2008 wird aufgehoben.

Die auf Antrag des Antragstellers vom 23.09.2008 aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung über die Kostentragungspflicht in dem Beschluss der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 10.09.2008

von der Antragsgegnerin

an den Antragsteller

zu erstattenden Kosten werden auf

186,24 EUR - in Worten: Einhundertsechsdachtzig 24/100 Euro -

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches seit dem 24.09.2008 festgesetzt

Die Kosten des Erinnerungsverfahrens hat der Erinnerungsführer zu tragen. Gerichtsgebühren sind nicht zu erheben.

#### **Begründung:**

Dem fristgerecht eingelegten Antrag des Antragstellers auf Entscheidung des Gerichts war abzuhelpfen, da eine die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300ff VV-RVG auslösende Tätigkeit des Antragstellervertreeters in einem Eilverfahren vor der Ausgangsbehörde nicht zu erkennen ist.

Das behördliche Eilverfahren sowie das gerichtliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bilden gemäß § 17 Nr. 1 RVG jeweils eine verschiedene gebührenrechtliche Angelegenheit. Das gerichtliche Eilverfahren und das Verfahren der Hauptsache bilden wiederum gemäß § 17 Nr. 4c RVG eine verschiedene gebührenrechtliche Angelegenheit.

Nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV-RVG wird, soweit wegen desselben Gegenstandes eine Geschäftsgebühr nach den Nrn. 2300 - 2303 VV-RVG entsteht, diese zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Die Möglichkeit einer Anrechnung ist für jede gebührenrechtliche Angelegenheit zu prüfen. Dies bedeutet für das vorliegende Betragsverfahren eine Prüfung hinsichtlich einer anwaltlichen Vorbefassung im außergerichtlichen Bereich, gerichtet auf ein Verwaltungsverfahren betreffend Eilmaßnahmen ( hier § 80 Abs. 4 VwGO ). Eine diesbezügliche Tätigkeit gerichtet auf das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Informationsbeschaffung ( Vorb. 2.3 Abs. 3 VV-RVG ) wurde durch den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers nach eigenen Angaben nicht erbracht. Auch nach der Aktenlage

ergeben sich insoweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte, so dass davon ausgegangen werden muss, dass eine in dem vorliegenden Verfahren anzurechnende Geschäftsgebühr dem Antragstellervertreter nicht angefallen ist. Dies schließt eine vorzunehmende Anrechnung aus. Dem eingelegten Rechtsbehelf war daher abzuhelpfen und dem unter dem 23.09.2008 gestellten Kostenfestsetzungsantrag vollumfänglich zu entsprechen.

Die Kostenfestsetzung folgt § 162 VwGO.

Hiernach sind die geltend gemachten Kosten als erstattungsfähig anzusehen.

Der Antragsgegnerin ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben worden.

Über die Kosten des Erinnerungsverfahrens entscheidet das Gericht nach den Grundsätzen der §§ 154 ff VwGO. Da sich der Antragsteller und Erinnerungsführer auf die gerichtliche Anfrage mit Schriftsatz vom 26.09.2008 nicht geäußert hat, was eine angekündigte Anrechnung nach einem Gebührensatz von 1,3 zur Folge hatte, hat er die mit angefochtenem Beschluss vom 14.10.2008 erfolgte Kostenfestsetzung zu vertreten. Es wäre daher unbillig den Erinnerungsgegner mit den außergerichtlichen Kosten des Erinnerungsverfahrens zu belasten, da wie angekündigt und durch eine entsprechende Vertretungsvollmacht gedeckt, die außergerichtliche Tätigkeit des Antragstellervertreters zu unterstellen war. Gegenteiliges wurde erst im Rechtsbehelfsverfahren vorgetragen. Die Kostenfolge resultiert daher aus § 155 Abs. 4 VwGO entsprechend.

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von zwei Wochen die Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

Der Antrag ist schriftlich an das oben bezeichnete Gericht zu richten oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses.

Dipl.-Rpfl. (FH) Wuttig

Justizoberinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ausgefertigt

Göttingen, 12.11.2008

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle